



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 – STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Stutensee  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
z. Hd. [REDACTED]  
Rathausstraße 3  
76297 Stutensee


Karlsruhe 29.09.2020

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 16-3851.42/437-20

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bürgerbeschwerde [REDACTED] zum Thema Gehwegparken  
Ihre Stellungnahme vom 08.09.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

wir haben Ihre Stellungnahme vom 08.09.2020 geprüft und weisen Sie im Rahmen der Fachaufsicht auf Folgendes hin:

Im Erlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr vom 11.05.2020 ist geregelt, dass eine Behinderung für zu Fuß Gehende insbesondere dann vorliegt, wenn die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Metern (einschließlich Sicherheitsraum) unterschritten wird. Die Mindestbreite wird im Wege einer Analogie auf Grundlage der VwV-StVO aus der Vorgabe einer lichten Breite von mindestens 2,50 Metern für gemeinsame Geh- und Radwege abzüglich des Verkehrsraumes von 1,0 Metern für den Radverkehr hergeleitet. Nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwagen an keiner Stelle auf die Straße ausweichen müssen.

Sie geben in Ihrer Stellungnahme an, dass Ihres Erachtens keine Gefahr für die Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit bei der Einhaltung einer Gehwegrestbreite

von 1,20 m bestehe und daher bei Unterschreitung des Mindestmaßes von 1,20 m entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet würden. Allerdings sollte das Mindestmaß von 1,20 m die Ausnahme bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs darstellen und nicht die Regel sein und nur in konkreten Einzelfällen Anwendung finden. Grundsätzlich ist eine Mindestrestbreite für Gehwege von 1,50 m erforderlich. Sowohl der Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr als auch das Hinweispapier zum ruhenden Verkehr, welches der Stadt Stutensee am 19.08.2020 vom Regierungspräsidium Karlsruhe übersandt worden ist, bestätigen das Mindestmaß von 1,50 m auf Gehwegen.

Daher weisen wir die Stadt Stutensee mit diesem Schreiben auf die bestehenden Vorschriften hin.

Mit freundlichen Grüßen

